

Fragen rund um das Kleingartenwesen

Was ist ein Kleingarten?

Das Bundeskleingartengesetz (BkleingG) gibt in § 1 folgende Formulierung:

§ 1 *Begriffsbestimmung*

(1) *Ein Kleingarten ist ein Garten, der*

- 1. zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (Kleingärtnerische Nutzung) und*
- 2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefaßt sind (Kleingartenanlage).*

Was ist Kleingärtnerische Nutzung?

Grund und Boden, der als Kleingarten genutzt wird, steht in einer wesentlichen sozialen Funktion. Wenn auch ein gewisser Wandel bezüglich der Bedeutung des Kleingartens, insbesondere durch veränderte ökonomische Bedingungen, festgestellt werden kann und der Anbau von Gartenbauerzeugnissen sowie der Freizeit- bzw. Erholungswert allgemein anerkannt wird, so darf doch die Kleingartenfläche weder allein noch überwiegend aus Rasenwuchs und Zierbepflanzung bestehen.

Deshalb auch stellt sich für die kleingärtnerische Nutzung (Anbau von Gartenbauerzeugnissen und Erholung) die Forderung nach einer vernünftigen Mischung, einerseits aus gärtnerisch genutzter Fläche, andererseits aus Zier- und Erholungsfläche. Dabei muß die zur Erholung dienende Zier- und Rasenfläche in einem vertretbaren Verhältnis zur Gesamtanlage stehen und sollte nicht größer als ein Drittel der Gesamtfläche des Kleingartens sein.

Was ist eine Kleingartenanlage?

In der Begriffsbestimmung ist festgelegt, daß eine Kleingartenparzelle immer zu einer Kleingartenanlage gehört, die wiederum einen Kleingartenverein bildet. Die dazugehörigen Wege, Parkplätze, Vereinshäuser etc. sind von den Mitgliedern des Kleingartenvereins in eigener Verantwortung zu pflegen und zu unterhalten.

Kleingartenvereine unterliegen einer Selbstverwaltung. Das bedeutet, dass die jeweiligen Ämter und die anfallenden Aufgaben durch Mitglieder ehrenamtlich getätigt werden. Die Verwaltung erfolgt also in der Freizeit der jeweils gewählten Vorstandsmitglieder.

Wie sieht eine Kleingartenparzelle aus?

In einem Kleingarten soll sowohl Obst und Gemüseanbau sowie Sträucher, Blumenrabatten und Rasenflächen vorhanden sein. Rasenflächen und Zierbepflanzungen dürfen jedoch nicht überwiegen. Der Obst und Gemüseanbau ist ein fester Bestandteil eines Kleingartens. Der Flächenanteil für Laube, Terrasse, Kompostplatz, Obst, Gemüse, Rasen, Blumenbeete etc. ergibt die sogenannte 1/3-Teilung:

1/3 der Fläche ergibt sich aus Garten-Laube, Wege, Kompostplatz, Terrasse etc.

1/3 der Fläche sind Obst- und Gemüseanbau.

1/3 der Fläche ergibt sich aus Zieranpflanzungen wie Blumenbeete, Sträucher, Rasen, Teich etc.

Dabei kommt es nicht auf eine quadratmetergenaue Einteilung an, sondern die grobe Richtung sollte stimmen.

Wer ist Verpächter und Ansprechpartner für Kleingärten?

Das Amt für Kommunalen Umweltschutz, (Tel.:0203-283-3467, Herr Schäfer) verpachtet dem **Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V., Tel.: 0203-335691, Fax: 0203-342674,**

E-Mail: Verbd-Duisburg@t-online.de , **Internetadresse:** www.kleingarten-duisburg.de als Generalpächter die städtischen Kleingartenflächen. Der Verband verpachtet diese Flächen per Verwaltungsvertrag jeweils an die Ihm angeschlossenen Vereine. Der Verein verpachtet die einzelnen Kleingartenparzellen wiederum an die einzelnen Kleingärtner.

Wie bekomme ich einen Kleingarten?

Möchten Sie eine Kleingartenparzelle pachten bzw. Ihr Interesse hierfür anmelden können Sie sich direkt an den **Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V., Tel.:0203-335691, Fax:0203-342674, E-Mail: Verbd-Duisburg@t-online.de** , wenden. Dieser führt eine Liste, in der sich Vereine eintragen lassen, die zur Zeit freie Kleingartenparzellen haben. In dieser Liste ist der jeweilige Verein und der entsprechenden Telefonnummer eines Ansprechpartners des Vereins eingetragen.

Wie bekomme ich einen Kleingarten in einer Neuanlage?

Neue Dauerkleingartenanlagen werden von der Stadt Duisburgs hergerichtet. Erstellt werden:

- die Parzellen (durchschnittliche Größe 300 m²)
- die Vereinswege
- die Wasserzapfstellen
- die Vereinshecken
- die Vereinsparkplätze.

Die fertiggestellte Anlage wird an den Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V., Tel.:0203-335691, Fax:0203-342674, E-Mail: Verbd-Duisburg@t-online.de übergeben. Dieser gibt dann bei verschiedenen Tages- und Wochenzeitungen eine Presseerklärung über die Vergabe von neuen Kleingärten heraus. Bewerbungen für eine Neuanlage müssen schriftlich erfolgen. Die spätere Vergabe der Kleingartenparzellen erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Bewerbungen. Es findet dann eine Informationsveranstaltung mit anschließender Vergabe der einzelnen Parzellen statt. Wird die Neuanlage aufgrund ihrer Größe oder Lage keinem schon bestehenden Verein zugeordnet, so muß nach Vergabe der Parzellen ein neuer Kleingartenverein gegründet werden. Zur Gründung eines Kleingartenvereines sind mindestens sieben Personen notwendig. Von den Anwesenden muß ein Vereinsvorstand, bestehend aus Vorsitzendem, Kassierer und Schriftführer, gewählt werden. Ferner muß ein Name für die Kleingartenanlage gefunden werden, der durch Abstimmung der Anwesenden festgelegt wird.

Was kostet ein Kleingarten jährlich?

Die festen, jährlich wiederkehrenden Kosten/Vereinsnebenkosten (ohne Ablösesumme für Laube, Obstbäume etc.) für eine Kleingartenparzelle setzen sich aus verschiedenen Positionen zusammen. Es kann an dieser Stelle nur ein ungefährer Betrag für das Jahr genannt werden, da sich z.B. Mitgliedsbeitrag, Versicherung etc. natürlich im Laufe der Zeit ändern können/werden. Gegebenenfalls können beim jeweiligen Verein oder beim Verband die aktuellen Beiträge erfragt werden.

Die jährliche Jahresrechnung setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedsbeitrag
- einmalige Aufnahmegebühr

- Pacht
- Pflichtversicherungen:
 - Unfall
 - Feuerkasse (Laube)
 - Feuer, Einbruch, Diebstahl (Laubeninhalt)
- Öffentlich rechtliche Lasten (Wegereinigungsgebühren/Grundsteuer)
- Müllgebühren
- Vertriebskosten (Porto)
- Wassergeld
- Strom
- Umlagen

Da sich - wie bereits oben beschrieben - noch einige Kosten ändern können, kann hier keine genaue Zahl genannt werden. Als grobe Richtzahl sind ca. DM 450,- laufende Kosten pro Jahr für eine Kleingartenparzelle zu veranschlagen. Evtl. Umlagen werden im Verein durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Z.B. für einen Vereinshausbau, für ein Kinderfest, für das Verlegen einer neuen Wasserleitung etc.

Da auf diesen jährlichen Mitgliederversammlungen diverse Beschlüsse gefaßt werden/können, wird empfohlen an diesen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Beschlüsse, die durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Wie sind Kleingärten ausgestattet?

Kleingärten sind eine soziale Einrichtung und müssen daher für alle Bevölkerungsschichten finanzierbar sein.

Kleingartenanlagen sind öffentliche Grünflächen, die durch die Stadt und somit durch den Steuerzahler entsprechend bezuschußt werden. Daher sind an einen Kleingarten bestimmte Auflagen geknüpft, die z.B. dafür sorgen sollen, daß die Ablösesummen bei Pächterwechsel nicht ins Unermeßliche steigen und Kleingärten für alle Bevölkerungsschichten erschwinglich bleiben.

Im Vordergrund steht immer die kleingärtnerische Nutzung, also die Betätigung im Grünen. Die Laube ist dieser kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet und soll daher auch nur in einer einfachen Ausführung erstellt werden und nicht zu einer Art Ersatzheim ausgebaut werden.

Darf der Kleingarten zu Wohnzwecken benutzt werden?

Ein Kleingarten ist nicht vergleichbar mit einem Wochenendhaus und soll es auch nicht werden, da der an die Gemeinnützigkeit gebundene niedrige Pachtpreis nur zu halten ist, wenn ein Kleingarten nicht als Wochenendhausgrundstück genutzt wird. Kleingartenlauben sind deshalb nur für den vorübergehenden Aufenthalt vorgesehen, mit gelegentlichen provisorischen Übernachtungen in den Sommermonaten.

Aus diesen vorübergehenden Aufenthalten ergibt sich auch die Ausstattung der Kleingartenparzellen. Wasserzapfstellen sind auf den Parzellen vorhanden, da sie ja auch zur kleingärtnerischen Nutzung (Gießwasser) benötigt werden. Ebenso zum Händewaschen, Kaffekochen etc..Diese Wasseranschlüsse dürfen jedoch nicht in die Laube verlegt werden, da weder das "Wohnen" begünstigt werden soll, noch Entsorgungsleitungen vorhanden und auch für die Zukunft nicht geplant sind, um eben den Wochenendhauscharakter nicht zu fördern. Daher sind Wasserspültoiletten (Duschen etc.) in Lauben nicht gestattet.

Wie ist die Sanitäre Ausstattung in Kleingärten?

Chemietoiletten, wie sie auch in Wohnwagen und auf Campingplätzen benutzt werden, dürfen auch im Kleingartenbereich verwendet werden, sofern der Verein auf seinem Gelände eine genehmigte Abwassersammelgrube oder einen Kanalanschluss zur geeigneten Entsorgung hat.

Die zweite Möglichkeit wären die verschiedenen Arten der Kompost- bzw. Trockentoiletten. Hierbei handelt es sich um Toilettensysteme, die hauptsächlich aus dem nordischen Bereich (Finnland / Schweden) kommen. Dort haben sie sich seit Jahren in den entlegensten Ferienhäusern ohne Ver- und Entsorgungsleitungen (wie im Kleingartenbereich) bewährt. Diese Trockentoiletten funktionieren völlig ohne Wasser und werden nach jeder Nutzung mit Rindenschrot oder ähnlichem Material abgestreut. Durch ein ausgeklügeltes Toilettensystem findet keine Geruchsbelästigung statt, und Fäkalien verkompostieren sich innerhalb der Trockentoilette, so daß eine Entleerung der Toilette (je nach Frequentierung) lediglich wöchentlich über einen Komposthaufen erfolgen muß.

Von den Trockentoiletten werden verschiedene Systeme angeboten. Informationen über Kompostierungstoiletten können Sie beim **Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V.**, Tel.:0203-335691, Fax:0203-342674, E-Mail: Verbd-Duisburg@t-online.de erhalten.

Gibt es einen Strom-Telefonanschluss ?

Stromanschlüsse werden von der Stadt nicht eingerichtet. Der Verein kann diese später mit einem Vereinsbeschluß und in Gemeinschaftsarbeit selbst erstellen.

Durch die Vorgabe der "einfachen Ausführung" der Laube, die lediglich einen "vorübergehenden Aufenthalt" ermöglicht, sind z.B. auch **Telefonanschlüsse oder das Anbringen von Satellitenantennen und sonstigen Antennenanlagen untersagt.**

Was ist beim Erwerb eines Kleingartens zu beachten?

Kleingartenanlagen sind eine von der Stadt Duisburg und dem Land NRW subventionierte Möglichkeit der Freizeitgestaltung.

Das Herrichten (Gelände, Wege, Wasserleitung etc.) einer Kleingartenanlage kostet heute ca. DM 30.000,- pro Kleingartenparzelle, bei lediglich einem Pachtpreis von zur Zeit DM 0,44 per m² / Jahr für den Pächter.

Daher unterliegen die Kleingärten einer sozialen Bindung und sind nicht frei verkäuflich wie z.B. Wochenendhäuser, wo die Nachfrage den Preis bestimmt.

Der Erwerb des Nutzungsrechtes eines Kleingartens muß immer über den Vereinsvorstand abgewickelt werden, denn nur der Verein ist berechtigt, einen Interessenten als neues Mitglied / Pächter aufzunehmen.

Da der Verein Pächter der Gesamtfläche ist, vergibt er die freiwerdende Parzelle an einen Nachfolgepächter / Nutzungsberechtigten, entsprechend der Reihenfolge der Bewerber.